

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **5 (1978)**

Heft 3: **Einsiedeln, 56. Auslandschweizertagung**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Inhaltsverzeichnis

Resolutionen der Auslandschweizerkommission	2
Der Kanton Uri	3
Auslandschweizertagung 1978	8
Offizielle Mitteilungen:	
– Neue Bestimmungen über das Kindesverhältnis und das Schweizerbürgerrecht	9
– Eidgenössische Abstimmungen	9
– Pro Patria-Briefmarken	10
– Einfuhr ausländischer Banknoten in die Schweiz	10
– Aufruf Zaïre	11
Lokalnachrichten	12
Politische Rechte der Auslandschweizer in Bildern	17
Die Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen	21

Werden Sie dieses Jahr 50 Jahre alt?

Wenn ja, können Sie der freiwilligen **AHV/IV** noch spätestens innert eines Jahres seit Vollendung Ihres 50. Altersjahres beitreten. Dies ist Ihre letzte Chance! Für weitere Auskünfte schreiben Sie bitte an Ihre schweizerische Vertretung.

Resolutionen

25. 8. 1978

Anlässlich der 56. Auslandschweizertagung wurden zwei wichtige Resolutionen abgegeben, wovon Sie nachstehend den vollständigen Text finden.

Entwurf für eine neue Bundesverfassung

Die Auslandschweizerkommission hat an ihrer Sitzung vom 25. August 1978 in Einsiedeln nach Kenntnisnahme des Entwurfs für eine Bundesverfassung, wie sie durch eine Expertengruppe ausgearbeitet worden ist **mit Befremden** festgestellt, dass die Auslandschweizer lediglich in einem einzigen Artikel, 58 Abs. 1 und zwar **nur** in Zusammenhang der Ausübung des Stimmrechtes erwähnt sind.

Diese Feststellung legt den zwingenden Schluss nahe, dass die anerkannten und verfassungsmässig garantierten Rechte der Auslandschweizer in der neuen Verfassung geschmälert werden. Die Auslandschweizerkommission hält einhellig und mit Nachdruck fest, dass die Auslandschweizer nur einer neuen Verfassung zustimmen könnten, die nicht eine Schlechterstellung enthält und dass die Garantien in der Verfassung umschrieben werden sollten.

Die Auslandschweizerkommission wird im übrigen nach einer Konsultierung aller Auslandschweizervereine in einer separaten Stellungnahme an die Behörden ihre **Forderungen** geltend machen.

Diese Stellungnahme der Auslandschweizer wird das Hauptthema der 57. Auslandschweizertagung Ende August 1979 sein und der schweizerischen Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Bürgerrecht von Kindern von Schweizer Müttern und ausländischen Vätern

Das Bürgerrecht wird in der heutigen Gesetzgebung ungleich behandelt. Die heutige Regelung wird von den Auslandschweizerinnen als Diskriminierung empfunden und zwar sowohl gegenüber der Behandlung der Kinder von Schweizer Vätern und ursprünglich ausländischen Müttern als auch der Kinder von Schweizer Müttern und ausländischen Vätern, die das Privileg hatten, dass ihre Eltern im Zeitpunkt ihrer Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatten.

Eine von der Auslandschweizerkommission eingesetzte Expertengruppe kommt in ihrem Bericht abgestützt auf Rechtsgutachten zum eindeutigen Schluss, dass eine Verfassungsänderung zur Erreichung des gewünschten Zieles notwendig wird.

Die Auslandschweizerkommission erachtet es als ihre Pflicht, sich für die Rechte der Schweizer im Ausland einzusetzen und vertraut auf das Gerechtigkeitsgefühl der Schweizer Behörden und des Schweizer Volkes. Eine entsprechende Änderung des Verfassungsartikels 44, Abs. 3 wird in nächster Zeit allen Schweizer Vereinen zur Stellungnahme unterbreitet. Der Präsident der Auslandschweizerkommission wird bei positivem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens eine parlamentarische Initiative bei den Eidgenössischen Räten anmelden.

Damit wird der eindeutige Wille bekundet, dahin zu wirken, dass die Lösung dieses Problems unverzüglich durch die schweizerischen Behörden an die Hand genommen und nicht bis zur Behandlung der Verfassungsvorlage «Gleichbehandlung von Mann und Frau» oder etwa der Totalrevision der Bundesverfassung verschoben wird.